

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Auf der Grundlage der §§ 1, 5 Abs. 2, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S.621/SGV NRW S.202), zuletzt geändert durch Art. 19 des zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW s. 274) in Kraft getreten am 28.04.2005 sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV NRW S.250/SGV NRW S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW S.306), schließen die/ der

Stadt/ Gemeinde/ Abfall-, Sammel- und Transportverband Oberberg

vertreten durch den Bürgermeister/ Vorstandsvorsteher und den Geschäftsführer
- nachfolgend Stadt/ Gemeinde/ ASTO genannt -

und der

Bergische Abfallwirtschaftsverband

Braunswerth 1 – 3

51766 Engelskirchen

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin
- nachfolgend BAV genannt -

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG NRW
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

1. Der BAV ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Der BAV hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie seinen Mitgliedern, namentlich dem Rheinisch Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis nach § 5 Abs. 1 und 4 LAbfG NRW in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1 und 4, 15 KrW-/AbfG obliegen würde.
2. Die/ Der Stadt/ Gemeinde/ ASTO ist gemäß §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und § 5 Abs. 1 und 6 LAbfG NRW öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Einsammlung und den Transport der in ihrem/ seinem Gebiet anfallenden Abfälle. Der ASTO ist ein Zweckverband i.S. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) mit den Mitgliedern Städte und Gemeinden Bergneustadt, Gummersbach, Marienheide, Waldbröl, Wiehl und Wipperfürth.
3. Am 24. März 2005 ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff.) in Kraft getreten. Die/ Der Stadt/ Gemeinde/ ASTO überträgt mit dieser Vereinbarung, die sich aus diesem Gesetz für sie/ ihn als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ergebenden Rechte und Pflichten in dem unter § 1 bezeichneten Umfang auf den BAV.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Delegierende Übertragung der Aufgabe

Die/ Der Stadt/ Gemeinde/ ASTO überträgt dem BAV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG NRW mit Wirkung zum 01. November 2005;

- a) die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes von Sammelstellen, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres/ seines Gebietes von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem), gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG einschließlich der mit dem Betrieb der Sammelstellen notwendigen Öffentlichkeitsarbeit. Die weiteren der/ dem Stadt/ Gemeinde/ ASTO obliegenden Informationspflichten nach § 9 Abs. 2 ElektroG bleiben unberührt;
- b) die Aufgabe der Bereitstellung der von den Herstellern abzuholenden Altgeräte (Übergabestelle) einschließlich der erforderlichen Meldungen der zur Abholung bereitstehenden Behältnisse an die Gemeinsame Stelle (§ 14 ElektroG) gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG;
- c) die Aufgabe der Anzeige der vorgesehenen Abholstellen an die Gemeinsame Stelle gemäß § 9 Abs. 5 Satz 5 ElektroG;
- d) rein vorsorglich – da der Begriff des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im ElektroG im Hinblick auf die im Landesabfallgesetz NRW geregelten besonderen Zuständigkeiten nicht eindeutig definiert ist – die Berechtigung zur Ausübung des Optionsrechtes nach § 9 Abs. 6 ElektroG. Der BAV kann somit die gesamten Altgeräte einer Gruppe nach § 9 Abs. 4 ElektroG für jeweils mindestens ein Jahr von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen, wenn er dies der Gemeinsamen Stelle drei Monate zuvor anzeigt. Der BAV hat diese Altgeräte oder deren Bauteile sodann wieder zu verwenden oder nach § 11 ElektroG zu behandeln und nach § 12 ElektroG zu entsorgen sowie die im § 9 Abs. 6 Satz 3 ElektroG zitierten Mitteilungs- und Informationspflichten zu beachten.

§ 2

Praktische Umsetzung

1. Soweit operative Tätigkeitsbereiche von diesem Vertrag betroffen sind, werden diese aufgrund des bestehenden Entsorgungsvertrages zwischen dem

BAV und der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) durch die AVEA bzw. eines ihrer Tochterunternehmen durchgeführt.

2. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung wird das bisherige Entsorgungssystem im Hinblick auf die Erfassung von Elektroaltgeräten in der/ dem Stadt/Gemeinde/ Verbandsgebiet im Holsystem sowie örtliche Kleinannahmestellen nicht berührt.
3. Der BAV teilt der/ dem Stadt/Gemeinde/ ASTO die vorgesehenen Standorte der Sammelstellen einschließlich der jeweiligen Öffnungszeiten sowie etwaige diesbezügliche Änderungen mit.
4. Die durch die Übernahme und Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten werden vom BAV getragen und als Bestandteil der Entsorgungskosten in die Gebührenkalkulation eingestellt.

§ 3

Inkrafttreten/ Laufzeit

1. Diese Vereinbarung tritt zum 01. November 2005 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum 31.12.2007 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann diese Vereinbarung jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Zuständigkeit der/ des Stadt/ Gemeinde/ ASTO entfällt.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so hat dies nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, dem Ziel dieser Vereinbarung nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
2. Sollte sich aufgrund derzeit nicht eindeutig geklärter Rechtsumstände im Zusammenhang mit der Umsetzung des ElektroG künftig Änderungsbedarf im Hinblick auf diese Vereinbarung ergeben, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Bestimmungen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des ursprünglichen Willens der Parteien den veränderten Gegebenheiten anzupassen bzw. zu ergänzen.
3. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genehmigungspflichten gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW bleiben unberührt.

Engelskirchen,

Engelskirchen,.....

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

Stadt/Gemeinde/ ASTO

.....
Hagen Jobi
- Vorstandsvorsteher -

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

.....
Monika Lichtinghagen-Wirths
- Geschäftsführerin -

Genehmigung

Zwischen dem BAV und der Stadt/ Gemeinde ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 ElektroG, abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW zum

01. November 2005

in Kraft.

Köln,

Bezirksregierung Köln

Az.:31.1.6.3

Im Auftrag

gez.:

Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des ElektroG

zwischen der

Stadt Bergisch Gladbach – Abfallwirtschaftsbetrieb –
Obereschbach 1, 51429 Bergisch Gladbach,

im folgenden „Stadt“,

dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband
Braunwerth 1-3, 51766 Engelskirchen,

im folgenden „BAV“,

und der AVEA GmbH & Co. KG,
Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen,

im folgenden „AVEA“.

Die Stadt ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) gemäß § 9 ElektroG u.a. zum Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle verpflichtet. Sie beabsichtigt, die dem ÖRE obliegenden Aufgaben nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den BAV zu übertragen. Eine entsprechende Aufgabenübertragung wird auch von Seiten der anderen Kommunen des Verbandsgebietes des BAV erfolgen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Der BAV wird mit der AVEA im Rahmen des bestehenden Entsorgungsvertrages die Errichtung von zwei Sammel- und Übergabestellen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vereinbaren. Hiervon wird eine Sammel- und Übergabestelle am Standort des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach (AWB) oder einem von diesem betriebenen Recyclinghof eingerichtet. Die zweite Sammel- und Übergabestelle wird an der Sortieranlage Bockenbergr der AVEA eingerichtet.
2. An der Sammelstelle des AWB werden alle Anlieferungen aus privaten Haushaltungen und Holsystemen aus dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach sowie Anlieferungen aus privaten Haushaltungen der umliegenden Kommunen angenommen.
3. Gewerbliche Anlieferungen und Anlieferungen aus Holsystemen umliegender Kommunen werden an der Sammelstelle der AVEA angenommen.
4. AVEA und AWB werden die Standorte jeweils als selbständig betriebene Übergabestellen fristgerecht dem EAR melden und den Ablauf der Entsorgung mit dem EAR koordinieren. Im Falle von Kapazitätsengpässen können AVEA und AWB Anlieferungen jeweils der anderen Sammelstelle zuweisen. Der Betrieb der Sammelstelle des AWB erfolgt unter den durch den zuständigen Werksausschuss vorgegebenen Rahmenbedingungen.
5. Die Kosten des Betriebes der Sammel- und Übergabestelle werden der Stadt durch die AVEA in Höhe eines nach den LSP - Richtlinien zu bestimmenden Selbstkostenfestpreises erstattet. Näheres regelt ein zwischen diesen Parteien abzuschließender Vertrag.

6. Sofern der BAV seine Option zur Herausnahme einer Gruppe von Altgeräten von der Bereitstellung zur Abholung ausübt, werden BAV oder AWB fristgerecht eine entsprechende Erklärung gegenüber dem EAR abgeben. Sammlung und Verwertung erfolgen sodann in Verantwortung des BAV, der daraus entstehende Kosten und Erlöse in die Kalkulation der allgemeinen Entsorgungsgebühren einstellt.
7. Diese Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter den in § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Stadt und BAV genannten Rahmenbedingungen kündbar.

Bergisch Gladbach / Engelskirchen / Leverkusen, den

Stadt

BAV

AVEA